



AGRARSTEUERN

KOMPAKT

Editorial

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer kann zu – lohnsteuerpflichtigem – Arbeitslohn führen. Denn Arbeitslohn liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit – ein Frühstück, ein Mittagessen oder ein Abendessen – unentgeltlich oder verbilligt reicht.

Besondere steuerliche Aufmerksamkeit erfährt in letzter Zeit das Thema *Frühstück*. Die erste Mahlzeit am Tag wird ihrer Definition nach immer mal wieder mit der Finanzverwaltung kontrovers diskutiert, sodass jüngst sogar der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden musste (Az.: VI R 36/17): Der Arbeitgeber hatte seinen Mitarbeitern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt. Das Finanzamt wertete dies als ein Frühstück, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei. Die höchsten Finanzrichter am BFH hielten dagegen: Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein (richtiges) Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne. Bei den unentgeltlichen Lebensmitteln handelte es sich nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Selbst zu einem einfachen Frühstück gehört noch ein Aufstrich oder ein Belag. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken diene lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen.

 **Tipp:** Stellen Sie sich ggf. auf die restriktiven Kriterien der Finanzbehörde ein und gestalten Sie die Snacks in Abstimmung mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle von vornherein lohnsteuerneutral!

Kurz und bündig

Bitcoin als Wirtschaftsgut

Sind virtuelle Währungen Wirtschaftsgüter? Die Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 13 V 13100/19) kamen zu dem Ergebnis, dass bei summarischer Prüfung alles dafür spricht, dass eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei sog. Krypto-Assets zulässig ist. Denn virtuelle Währungen können einkommensteuerrechtlich als andere Wirtschaftsgüter qualifiziert werden. Richtig ist es, Krypto-Assets als steuerverstrickte, private Vermögensgegenstände einzustufen, da sie im Geschäftsgebrauch als Zahlungsmittel für einen Sach- oder Dienstleistungserwerb akzeptiert werden. Sie sind insoweit strukturell vergleichbar mit Fremdwährungen oder Devisen.

 Ein offizielles Zahlungsmittel indes sind sie nicht. Bitcoins schließlich sind nicht physisch übertragbar, können also eine Art Geldfunktion nur innerhalb des virtuellen Raums übernehmen.

Nachzahlungszinssatz wird nicht gesenkt

Die Kritik am seit mehr als 50 Jahren bestehenden sechszehntenprozentigen Nachzahlungszinssatz war auch Thema des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (*heute im Bundestag – hib – 1044/2019*). Das Ergebnis der Sitzung: Der sechs Prozent pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird nicht gesenkt. Für die Bundesregierung orientiert sich der Nachzahlungszinssatz nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Die vom Bundesfinanzhof geäußerte Kritik wird nicht geteilt.

 Von den Koalitionsparteien wird empfohlen, ein ausstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Nachzahlungszinssätzen abzuwarten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Nachzahlungszinssatz in den ersten 15 Monaten gar nicht erhoben wird und im Übrigen auch auf Rückzahlungen von den Finanzämtern Anwendung findet.



Zur Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage gehört im Rahmen der Erschließung des Geländes die sog. Zuwegung.

Die Zuwegung zu einer Windenergieanlage Zufahrt kann bewegliches Wirtschaftsgut sein

Umweltschutz, Klimakatastrophe und Energiewende sind in aller Munde; sie sind Dauerthema in den täglichen Nachrichten und politischen Debatten – hierzulande wie auch weltweit. Physikalische Notwendigkeiten, technische Anforderungen, der einklagbare Naturschutz oder geforderte Abstandsregelungen und gefährdete Landschaften – viele Aspekte sorgen für Kontroversen und halten das Umweltthema aktuell. In den Fokus gerät daneben immer mehr auch die Steuerpolitik. Die Rechtsprechung gewinnt an Bedeutung. Letzteres zeigt ein Richterspruch aus München.

Der Betreiber einer Windenergieanlage hatte bei der Errichtung der Windenergieanlage einen Weg angelegt. Sämtliche Kosten wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten eines einheitlichen Wirtschaftsguts behandelt und die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) auf eine Nutzungsdauer von 16 Jahren sowie Sonderabschreibungen vorgenommen. Aufgrund einer Außenprüfung aber sollten die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf drei Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden, nämlich auf die Windenergieanlage, die Zuwegung und die Verkabelung. Die Zuwegung als unbewegliches Wirtschaftsgut sollte lediglich linear über 16 Jahre abzuschreiben sein. Die Firma klagte.

 Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) werteten die Revision (Az.: IV R 3/17) als begründet, verwiesen den Fall aber zur Entscheidung an das Finanzgericht (FG) zurück. Der Senat hielt es für möglich, dass der Betreiber von den Wahlrechten zur Inanspruchnahme degressiver AfA und von Sonderabschreibungen nach § 7g EStG für die Anschaffungs- und

Herstellungskosten des Wegs zur Windenergieanlage Gebrauch machen kann. Denn der Weg kann durchaus ein *bewegliches Wirtschaftsgut* des Anlagevermögens sein. Ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden mit dem Grund und Boden verbundene Anlagen dann den Wirtschaftsgütern des beweglichen Vermögens zugeordnet, wenn sie Betriebsvorrichtungen i. S. des Bewertungsgesetzes (BewG) sind. Das sind z. B. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, mithin also Gegenstände, durch die das Gewerbe betrieben wird. Befestigungen jedoch, die lediglich der Befahrung des Grundstücks und dem darauf stattfindenden allgemeinen Verkehr dienen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Eine besonders enge Beziehung zu dem auf dem Grundstück ausgeübten Betrieb besteht aber dann, wenn kein allgemeiner Verkehr auf dem Grundstück stattfindet und die Befestigung allein dazu dient, eine betriebliche Anlage zu errichten, zu warten oder zu reparieren.

Diese Kriterien waren aus den bisher getroffenen Feststellungen des Finanzgerichts noch nicht zu entnehmen. Schließlich könnten – so der BFH – veränderte technische Gegebenheiten zur Folge haben, dass ein anderer Standort auf dem Gelände gewählt werden müsste. Diese können sich während der Nutzungsdauer der Windenergieanlage aus planerischen, umweltpolitischen oder energiewirtschaftlichen Gründen ändern. Bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung des Wegs kann danach nicht unterstellt werden, dass dieser bei Einstellung des Gewerbebetriebs noch einen wirklichen Wert für den Betreiber haben könnte.

Aus dem Inhalt

Bitcoin als Wirtschaftsgut	1	Tierhaltungsgemeinschaft	3
Die Zuwegung zu einer Windenergieanlage	1	Hofeigenschaft	3
Betriebsausgaben bei Fahrten zu Forstflächen	2	Wärmelieferungen an „nahestehende“ Personen	3
Vermögenübergabe gegen Versorgungsleistungen	2	Tipp: Dürreversicherung wird steuerbegünstigt	4
Warenverkäufe zu 0 %-Finanzierungen	2	Makler erschleicht sich Hofeigentum	4

Betriebsausgaben bei Fahrten zu Forstflächen

Wieder einmal musste sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt mit dem Betriebsausgabenabzug für Fahrten zu Waldgebieten beschäftigen. Im September-Heft 2019 von AGRARSTEUERN KOMPAKT haben wir über die positive Entscheidung berichtet. Wegen der Besonderheiten in einem erneuten Verfahren (Az.: 6 K 1165/15) wurde die Revision (Az.: VI R 1/19) zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Bundesrichter müssen sich mit zwei Fragen beschäftigen:

1. Stellt ein Forstgebiet, das im Veranlagungszeitraum lediglich elfmal von dem Forstwart aufgesucht wurde, im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Forstwirtschaft i. S. des § 13 EStG eine Betriebsstätte dar, sodass Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Forstwartes und dem bis zu mehrere hundert Kilometer entfernt liegenden Forstgebiet als Betriebsausgaben nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind?

2. Sind im Rahmen dieser Fahrten Mehraufwendungen für Verpflegung zu gewähren?

 Halten Sie sich in der Sache über Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle auf dem Laufenden!

Berücksichtigung einer Abbruchverpflichtung

Die Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Gebäude bei Beendigung des Erbbaurechts abzubauen, ist durch einen Bewertungsabschlag bei der Steuer zu berücksichtigen. Die Höhe des Abschlags ist bei Bewertungen im Ertragswertverfahren den Richtlinien für die Bewertung von Grundvermögen (BewRGr) zu entnehmen. Entsprechendes gilt für Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Berechnungsgrundlagen, Zeitfenster und Besonderheiten, z. B. wenn es trotz Abbruchverpflichtung nicht zum Abbruch der Gebäude kommt, sind Themen eines Schreibens der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M., Gz.: S 3215 A-003-St 72. Im Übrigen trägt die Finanzbehörde die Feststellungslast für die Tatsachen, die für einen Nichtabbruch des Gebäudes bei Vertragsende sprechen.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt sämtliche Details. Lassen Sie sich beraten!

Unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer Biogasanlage

Die umsatzsteuerliche Behandlung selbstgenutzter Wärme war schon häufiger Thema im Beraterbrief. Doch nicht nur jeder Fall ist anders, sondern damit einhergehend auch die steuerliche Bewertung. Wichtig vor allem ist eine sachgerechte Beratung im Vorfeld, wie die vor dem Finanzgericht (FG) Münster verhandelte Streitfrage (Az.: 15 K 1050/16 U) zeigt:

Geklagt hatte der Betreiber einer um ein Gärrestendlager, um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW), um ein Fahrilo und um ein Satelliten-BHKW erweiterten Biogasanlage. Der erzeugte Strom wurde an einen örtlichen Energieversorger verkauft. Die vom BHKW erzeugte Wärme verwendete der Betreiber zum einen für private Zwecke, nämlich für das Beheizen des privaten Wohnhauses und des ebenfalls privat genutzten sog. Altenteilerhauses, und zum anderen für die an den Betriebsleiter vermietete Wohnung. Darüber hinaus wurde Wärme an eine KG zur Getreidetrocknung veräußert. Am Kapital der Gesellschaft war der Kläger zu 40/82 bei einer Gewinnpartizipation und Stimmrechten von 50 % beteiligt. Ab November 2011 wurde Wärme auch an den „Nachbarhof S“ verkauft.

Laut Finanzgericht ist die Bemessungsgrundlage in diesem Fall unabhängig von der Art der konkreten Verwendung der Wärme einheitlich vorzunehmen. Der Umsatz wird bei unentgeltlichen Wertabgaben nach dem Einkaufspreis plus Nebenkosten für den/oder einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises, wie im Urteilsfall, nach den Selbstkosten zum Umsatzzeitpunkt ermittelt. D. h., die Bemessungsgrundlage der Wärmeabgabe ist bei Aufteilung des Selbstkostenpreises nach der Marktwertmethode unter Berücksichtigung eines Marktpreises für Wärme aus Biogasanlagen von 3 ct/kWh zu ermitteln.

 Sprechen Sie in derartigen Fällen immer Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an!

Vertragskündigung – auch ohne Bestätigung wirksam

Dass ein Versicherungsvertrag beendet ist, auch wenn die Versicherungsgesellschaft die Kündigung des Versicherungsnehmers nicht bestätigt, hat das Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) deutlich gemacht (Az.: 11 U 103/18).

Die Versicherungsnehmerin hatte bei der beklagten Gesellschaft eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Weil ihr Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden war, wollte sie von der Versicherung Ersatz – obwohl sie selbst den Versicherungsvertrag anderthalb Jahre zuvor gekündigt hatte. Das OLG wies darauf hin, dass die Versicherungsgesellschaft die Zahlung zu Recht abgelehnt hatte. Der Versicherungsvertrag sei aufgrund der Kündigung der Klägerin wirksam beendet worden. Die Versicherungsgesellschaft habe weder gegenüber der Versicherungsnehmerin bestätigen müssen, dass sie die Kündigung erhalten habe, noch dass sie diese als wirksam anerkenne. Wenn die Versicherungsnehmerin Zweifel hieran gehabt hätte, hätte sie selbst bei der Versicherung nachfragen müssen.

Die Klägerin habe auch nicht durch ihr späteres Verhalten gegenüber der Beklagten zu erkennen gegeben, dass sie den Versicherungsvertrag doch habe fortsetzen wollen. Insbesondere habe sie auch keine weiteren Beiträge mehr gezahlt. Die Versicherung sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Versicherungsnehmerin auf ihren fehlenden Versicherungsschutz hinzuweisen. Für eine solche Aufklärungspflicht müsse die Gefahr bestehen, dass der Versicherungsnehmer mit der Materie nicht vertraut sei und deshalb den Versicherungsschutz verliere oder andere Nachteile erleide. Hiervon sei vorliegend aber nicht auszugehen. Immerhin habe die Versicherungsnehmerin den Vertrag selbst gekündigt.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Vereinbarungen entscheiden über Steuerabzug

Vereinbarungen zwischen Kindern und ihren Eltern erfordern eine fachkundige Beratung.

Wird nämlich bei einer „Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ die Übernahme von Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim nicht ausdrücklich berücksichtigt, hat das nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Az.: 5 K 2332/17) erhebliche steuerliche Auswirkungen: So

ist z. B. der volle Sonderausgabenabzug für die zugesagte Versorgung ausgeschlossen, weil die Leistungen in einem solchen Fall nicht als sog. *dauernde Last* (= voller Sonderausgabenabzug), sondern nur als *Rente* (= Sonderausgabenabzug nur in Höhe des Ertragsanteils) qualifiziert werden können.

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle darauf an!

Warenverkäufe zu 0 %-Finanzierungen

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

Ist die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage aus Warenverkäufen im Zusammenhang mit sog. 0 %-Finanzierungen um die vom liefernden Unternehmer an das finanzierende Kreditinstitut entrichteten Finanzierungsentgelte zu mindern?

Diese Frage hat das Hessische Finanz-

gericht verneint (Az.: 1 K 384/17): Die Lieferung der finanzierten Waren und die Übernahme der durch deren Finanzierung entstandenen Kosten stellen eine einheitliche, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung dar. Das Revisionsverfahren ist jetzt anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: XI R 15/19).

Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Verteilung eines sog. Gestattungsentgelts

Wann werden sog. Ausgleichsmaßnahmen notwendig? Nun, das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer Rekultivierung von Flächen ergreifen muss.

Um der behördlichen Weisung nachzukommen, hatte eine Landwirtin einem Kraftwerksbetreiber landwirtschaftliche Flächen überlassen und dafür ein sog. *Gestattungsentgelt* erhalten. Dabei handelte es sich unstrittig um eine steuerpflichtige Betriebseinnahme bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die folgerichtig Eingang in die Gewinnermittlung der Landwirtin fand. Allerdings wurde die Entschädigung gleichmäßig auf 25 Jahre verteilt (638.525 € : 25 x 0,5).

Die Forderung des Finanzamtes, das Gestattungsentgelt im Zuflussjahr in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern, löste eine Klage der Landwirtin aus und beschäftigte schließlich den Bundesfinanzhof (Az.: VI R 34/17). Dieser indes wies die Revision als unbegründet zurück

und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, hier die Leitsätze:

1. Überlässt ein Steuerpflichtiger, der seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, zu seinem Betriebsvermögen gehörende Grundstücke gegen ein vorausgezahltes Entgelt zur Nutzung für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, kann er das Gestattungsentgelt auf den Vorauszahlungszeitraum verteilen, wenn der Nutzungsüberlassungs- und der Vorauszahlungszeitraum mehr als fünf Jahre betragen.

2. Voraussetzung für die Verteilung der Einnahme ist, dass der Vorauszahlungszeitraum anhand objektiver Umstände – und sei es auch im Wege sachgerechter Schätzung – feststellbar (bestimmbar) ist und einen Nutzungsüberlassungszeitraum von mehr als fünf Jahren entgelt.

 Die Landwirtschaftliche Buchstelle unterstützt Sie in allen Belangen Ihrer Betriebsführung. Stimmen Sie sich daher vor entsprechenden Vereinbarungen mit Blick auf die Besteuerung ab!

Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Betrieb einer Biogasanlage

In einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Fall (Az.: 15 K 102/16 U) ging es um die Frage, ob gegenüber dem eine Biogasanlage betreibenden Komplementär der Gesellschaft eine Entsorgungsleistung durch die Abholung von Gärresten erbracht wurde.

Die Klägerin bewirtschaftete die landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Gesellschafter und veräußerte Mais an einen von ihnen, der den Mais als Rohstoff für den Betrieb seiner Biogasanlage verwendete. Nach der Vergärung in der Biogasanlage bezog die Klägerin den Gärrest und brachte diesen als Dünger auf den bewirtschafteten Flächen aus. Das Finanzamt sah darin eine steuerbare Entsorgungsleistung. Die schriftlich niedergelegten Verträge indes wiesen aus, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet hatte, anfallendes Gärrest-Substrat kostenfrei ab Gärrestlager des Auftraggebers abzuholen.

 Das Gericht erkannte darin keine dem Regelsteuersatz unterliegende Entsorgungsleistung, sondern die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Tierhaltungsgemeinschaft Abgrenzung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung

Die Klägerin und Revisionsbeklagte betreibt in der Rechtsform einer GbR die Aufzucht von Ferkeln. Alle Gesellschafter waren Landwirte, die die Voraussetzungen des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c Bewertungsgesetz (BewG) erfüllten.

Sie hatten die sich für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Klägerin übertragen. Hier die Leitsätze der (für die Landwirte positiven) Bundesfinanzhof-Entscheidung (Az.: VI R 49/16), die die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Tierhaltung formulieren:

1. Ein laufend zu führendes Verzeichnis i. S. des § 51a Abs. 1 Satz 2 BewG muss nicht zeitnah, sondern lediglich fortlaufend erstellt werden. Auch ein im Rahmen der Außenprüfung nachträglich erstelltes

Verzeichnis kann daher den gesetzlichen Anforderungen genügen.

2. Der Finanzverwaltung steht es angesichts des klaren Wortlauts der Anlage 1 zum BewG in der in den Streitjahren 2010 und 2011 geltenden Fassung (a. F.) wegen der Gesetzesbindung nicht zu, hiervon abweichende, gesetzesändernde Umrechnungsschlüssel zu bestimmen. Eine Umrechnung von erzeugten oder gehaltenen Tieren in Vieheinheiten nach Maßgabe der Umrechnungsschlüssel 2008 kommt auch dann nicht in Betracht, wenn sich dies gegenüber der Anwendung der Anlage 1 zum BewG a. F. zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf die Einzelheiten der Entscheidung und ihre Bedeutung für den betrieblichen Alltag an!

Hofeigenschaft Auch bei vorübergehender Betriebseinstellung

Im Rahmen der Genehmigung eines Hofübergabevertrages gem. §§ 16, 17 HöfeO war streitig, ob überhaupt von einem Hof im Sinne der Höfeordnung gesprochen werden könne. Das OLG Oldenburg (Az.: 10 W 28/18) nahm dazu eindeutig Stellung:

Die Einstellung der aktiven Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs und die damit einhergehende geschlossene Verpachtung der Ackerflächen bis heute führen nicht automatisch zum Wegfall der Hofeigenschaft. Von einem Wegfall der Hofeigenschaft ist nur auszugehen, wenn eine endgültige Betriebseinstellung vorlag. Dies ist nicht der Fall, wenn nur eine vorübergehende Betriebseinstellung mit der Möglichkeit der jederzeitigen Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebs vorlag (BGH, Az.: 3 BLW 4/12).

Für die notwendige Abgrenzung zwischen vorübergehender Betriebseinstellung mit der Möglichkeit der jederzeitigen Wiederaufnahme und der endgültigen Betriebseinstellung ist eine Gesamtwürdigung aller in Betracht kommender Tatsachen anzustellen. Indizien können etwa der bauliche Zustand der Hofstelle, die Dauer der Betriebsaufgabe und der Wille des Übergebers, den ehemaligen Hof aufzuteilen, sein. Maßgebliches Gewicht kommt insbesondere dem Willen des Übergebers zu.

 Der Hof verfügte in dem entschiedenen Fall über eine zur Bewirtschaftung der hofzugehörigen landwirtschaftlichen Flächen geeignete Hofstelle. Die Hofstelle selber hatte auch eine entsprechende Bausubstanz. Zwar waren in den vorhandenen Stallungen seit der Einstellung der Bewirtschaftung 1991 weder Schweine noch Kühe untergebracht. Auch war ein Teil des ehemaligen Kuhstalls zum Zwecke der Pferdehaltung umgebaut; andere Wirtschaftsgebäude wurden teilweise abgerissen. Dennoch ergab sich aus den vorgelegten Lichtbildern, dass Wirtschaftsgebäude noch immer in größerem Umfang vorhanden waren. Ob in diesen eine wirtschaftliche, nach heutigen Tierhaltungsstandards ausgerichtete Viehhaltung noch möglich wäre und die Größeneinheiten den Markterfordernissen entsprechen, konnte letztlich dahinstehen. Denn die vorhandenen Wirtschaftsgebäude boten jedenfalls ausreichend Platz für die Unterbringung von Maschinen. Auch war ein für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen notwendiger Grundbestand an Maschinen zumindest zum Teil noch vorhanden. Dem Willen der Hofübergeberin, die mit der Übergabe die künftige Betriebseinheit gesichert wissen will, kam maßgebliche Bedeutung zu.

Maislieferungen und anschließende Resterücklieferung Vorsteuerabzug aus Gutschriften

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag in voller Höhe abziehen.

Wegen einer Gutschrift kann der Abzug nicht verweigert werden, so das Finanzgericht Münster (Az.: 15 K 1050/16 U). Voraussetzung ist das Vorliegen einer

korrekten Rechnung und einer ordnungsgemäßen Gutschrift.

Im Urteilsfall hatten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände die Unternehmer, die die Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage anlieferten, vorsteuerabzugsbegründend eine einheitliche Leistung erbracht, nämlich die Anlieferung des Maises einschließlich der in der Frischmasse enthaltenen Nährstoffe.

Wärmelieferungen an „nahestehende“ Gesellschaften und Personen

Mit welcher Bemessungsgrundlage Wärmelieferungen einer GmbH an Personen aus ihrem Umfeld umsatzsteuerlich anzusetzen sind, war Streitpunkt in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (Az.: 11 K 1/18).

Die Gesellschaft erzeugte Strom aus regenerativen Energien, verarbeitete Biomasse, produzierte und veräußerte Wärme, Energie, Wertstoffe sowie Agrardienstleistungen aller Art. Der Außenprüfer bewertete den Preis für die Wärmelieferungen als nicht ortsüblich. Er ermittelte die Selbstkosten für die Produktion der Wärme und setzte die errechnete Differenz bei der Körperschaftsteuer als verdeckte Gewinnausschüttung und bei der Umsatzsteuer als Mindestbemessungsgrundlage an. Um es kurz zu machen, hier die Entscheidung des Gerichts:

Entgeltliche Wärmelieferungen an eine Schwestergesellschaft, die selbst Regelbesteuerer ist, unterliegen nicht § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG (Bemessungsgrundlage für Lieferungen an Gesellschafter). Ist der Leistungsempfänger dagegen Durchschnittsatzbesteuerer, ist diese Norm anwendbar, die Selbstkosten sind allerdings auf das marktübliche Entgelt zu deckeln. Das Aktenzeichen der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof lautet: V B 96/18.

 Für Einzelheiten sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an!

Rückstellungen für Nachsorgeverpflichtungen bei stillgelegten Deponien

Ob und in welcher Höhe ein Deponiebetreiber Rückstellungen für Nachsorgeverpflichtungen bei stillgelegten Deponien bilden darf, war Gegenstand eines vor dem Finanzgericht (FG) Münster verhandelten Rechtsstreits (Az.: 13 K 1042/17 K, G).

Geklagt hatte eine GmbH, die drei Deponien unterhielt. Das Finanzamt vertrat unter Berufung auf ein BMF-Schreiben die Ansicht, dass für die Verpflichtung der Klägerin zur Stilllegung und zur Nachsorge der Deponien jeweils ein separater Abzinsungszeitraum zu bilden sei, da es sich um unterschiedliche Verpflichtungen handele. Daraus folge, dass die zurückgestellten Aufwendungen zwei Phasen zuzuordnen seien, der Stilllegungs- und der Nachsorgephase.

Diese Auffassung teilten die Finanzrichter nicht. Vielmehr sahen sie einen einheitlichen Funktionszusammenhang und beurteilten die ineinandergreifenden Maßnahmen als Teilleistungen einer einheitlichen Sachleistungsverpflichtung und nicht als selbständige Leistungen. Das FG lehnte die Revision ab, die Finanzverwaltung legte sog. Nichtzulassungsbeschwerde ein (BFH, Az.: XI B 31/19).

 Über die Details der Entscheidung lassen Sie sich von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten!

Steuerfreiheit eines anteiligen Veräußerungserlöses bei Unterbeteiligung

In einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Verfahren (Az.: 13 K 1482/16 K, G) hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (Revisions-Az.: I R 36/19). Denn die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Frage einer Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums in einem mehrstufigen Unterbeteiligungsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft. Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung kommt es auf die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über ein Wirtschaftsgut an. Die klagende GmbH konnte weder frei über ihre Unter-Unterbeteiligung verfügen, was wirtschaftliches Eigentum ausschließt, noch konnte sie Aufwendungen/Anschaffungskosten für die Unterbeteiligung gewinnmindernd berücksichtigen.

 Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen ist besondere Vorsicht bei der Zuordnung wirtschaftlichen Eigentums geboten. Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle berät Sie gern.

Überhöhtes Entgelt als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

Stellt die Vereinbarung eines überhöhten Preises einen steuerlichen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar?

Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die Biogasanlagen und Blockheizkraftwerke betrieb. An ihr waren 57 Landwirte als Gesellschafter beteiligt. Die GmbH hatte laut Finanzamt deutlich überhöhte Güllepreise an ihre liefernden Landwirte gezahlt. Der Bundesfinanzhof wies die Beschwerde des Finanzamts wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts als unbegründet zurück (Az.: XI B 29/19) und stellte u. a. fest:

Auch ein überhöhtes Entgelt ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, solange nur feststeht, dass der unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Schon die Vorinstanz hatte entschieden, dass der Klägerin der Vorsteuerabzug aus den Güllelieferungen ihrer Gesellschafter in der ausgewiesenen Höhe zusteht. Auch wenn die Gegenleistung im Verhältnis zum allgemeinen Marktpreis weit überhöht gewesen sei, stellte sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten lag nicht vor. Im Übrigen gab es für den erhöhten Gülle-Preis einen nachvollziehbaren wirtschaftlichen Grund, was aber letztlich keine Rolle spielte.



Makler erschleicht sich Hofeigentum

Der Makler, der aufgrund eines Makleralleinauftrags damit beauftragt ist, dem Verkäufer Kaufinteressenten für ein Grundstück nachzuweisen oder zu vermitteln, verletzt seine Pflichten und ist deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er dem Verkäufer gegenüber ein Kaufangebot unzutreffend darstellt, ihm ein Kaufangebot verschweigt, den Kontakt zu Kaufinteressenten abreißen lässt, keine ausreichenden Vermarktungsbemühungen unternimmt oder bei eigenem Kaufinteresse Kaufinteressenten überhöhte Preisvorstellungen der Verkäuferseite nennt, um sie von einer Abgabe eines Kaufangebots abzuhalten. So entschied der Bundesgerichtshof (Az.: I ZR 160/17). Was war passiert?

Ein findiger Makler kam im Lauf des Verkaufsprozesses auf die Idee, das ihm zur Vermittlung anvertraute landwirtschaftliche Anwesen selbst zu kaufen. Dazu bediente er sich unlauterer Methoden und verschwieg systematisch Kaufangebote, bis er den Hofeigentümer davon überzeugen konnte, an ihn selbst zu einem niedrigeren Kaufpreis als tatsächlich erzielbar zu verkaufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bei einer Haftung wegen Verletzung (vor-)vertraglicher Pflichten ein Wahlrecht desjenigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eines mit ihm vertraglich verbundenen Schädigers enttäuscht wurde und in diesem Zusammenhang eine vertragliche Bindung eingegangen ist. Danach kann der Verkäufer einerseits wählen, im Wege des Schadensersatzes vom Schädiger Rückgängigmachung der Folgen des geschlossenen Vertrags zu verlangen, also den Vertrag komplett rückabzuwickeln (Naturalrestitution); dann muss er natürlich den Kaufpreis zurücküberweisen, hat aber einen Anspruch, seine Aufwendungen wie z.B. die Maklerprovision ersetzt zu bekommen. Andererseits kann er auch an dem Vertrag insgesamt festhalten und vom Schädiger lediglich Entschädigung seines enttäuschten Vertrauens fordern; er kann also verlangen, so gestellt zu werden, wie es der von ihm aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens des Schädigers angenommenen Situation entsprochen hätte. Der Maklerkunde könnte deshalb die nicht geschuldete Provision unabhängig von einem ebenfalls bestehenden Schadensersatzanspruch gegen den Makler einklagen. Der geschädigte Verkäufer ist aber nicht darauf beschränkt, den zweiten Weg zu wählen, sondern kann sich für eine (möglichst) umfassende Naturalrestitution entscheiden.

Nebeneinander von Pensionszahlungen und Geschäftsführervergütung

Pensionszahlungen an einen beherrschenden Gesellschafter, der daneben als Geschäftsführer tätig ist und hierfür ein Gehalt bezieht, stellen nicht zwingend eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Zwar vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass der eigentliche Zweck einer Pensionszusage verfehlt wird, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet werden. Im Streitfall indes wurde der sog. *Fremdvergleich* (Abrede muss dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist!) als gewahrt angesehen und die Zahlung des Geschäftsführergehaltes neben den Pensionsleistungen nicht als gesellschaftlich veranlasste Vorteilszuwendung eingeordnet. Das Geschäftsführergehalt hatte lediglich einen Anerkennungscharakter, sodass auch fremde Dritte eine solche Regelung zusätzlich zur Zahlung der Pensionsbezüge akzeptiert hätten (Finanzgericht Münster, Az.: 10 K 1583/19 K).

Der besondere Tipp

Dürreversicherung wird steuerbegünstigt

Versicherungen für Landwirte gegen die Folgen von Dürreschäden sollen steuerlich begünstigt werden. Wie die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage bestätigt, ist angesichts der im Sommer des Jahres 2018 eingetretenen enormen Dürreschäden in der Landwirtschaft geplant, für Versicherungen gegen Schäden, die auf Dürre zurückzuführen sind, dieselben günstigen steuerrechtlichen Konditionen anzuwenden, wie sie bereits für andere Wetter-

elementargefahren wie Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmungen gelten. Diese waren bereits Ende 2012 begünstigt worden. Für Versicherungen von Schäden durch Hagelschlag besteht ebenfalls eine solche Vergünstigung.

Nach Angaben der Bundesregierung ist die Marktdurchdringung der Versicherungen gegen das Dürreerisiko in Deutschland mit 0,4 Prozent der Ackerfläche bisher äußerst gering – zu gering!

Das Letzte

Explosives schick verpackt

„Ein Beschenker darf grundsätzlich davon ausgehen, dass das ihm überreichte Geschenk kein Gefahrenpotential birgt, das sich bereits beim Öffnen der Verpackung realisieren kann, es sei denn, er wird hierauf eindeutig hingewiesen, sei es durch den Schenker oder durch die Gestaltung der Verpackung, wobei nicht nach versteckten Hinweisen gesucht werden muss ... Hinweise der Schenker habe es nicht gegeben. Die zuvor ausgepackten Geschenke hätten sich als ungefährlich erwiesen, und auch die Gestaltung der Knallkörper habe, mit Ausnahme des aufgedruckten Hinweises, der zufällig verdeckt gewesen sei, nicht auf das Gefahrenpotential hingedeutet ... Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht würden ... übersteigert, wenn der Beschenkte ohne konkreten Anlass jede Verpackung oder das, was er für eine Verpackung halten darf, erst rundum auf etwaige Warnhinweise absuchen müsste.“ *Oberlandesgericht Koblenz – Az.: 4 U 979/18*

Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit einem ebenfalls gepachteten landwirtschaftlichen Betrieb einer GbR

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hatte nicht nur ein Kloostergut mit ca. 480 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern daneben die gesamte Jagdnutzung des Eigenjagdbezirks gepachtet. Nach einer Außenprüfung verneinte das Finanzamt einen hinreichenden Zusammenhang der Jagdaufwendungen mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und ließ die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Jagdpacht und Jagdsteuer flächenanteilig nicht als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu.

Anders die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: VI R 11/17). Danach stehen die Einkünfte aus der Jagd im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieb, wenn sich das gepachtete Jagdausübungsrecht auf die bewirtschafteten Pachtflächen erstreckt. Bilden die Flächen eines land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetriebs einen Eigenjagdbezirk und werden diesem durch Vertrag – gestützt auf § 5 Abs. 1 BJagdG (Gestaltung der Jagdbezirke) – Flächen angegliedert, so ist der Zusammenhang der Jagd in dem vergrößerten gepachteten Eigenjagdbezirk mit dem land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieb jedenfalls dann noch zu bejahen, wenn die Jagd überwiegend auf eigenbetrieblich genutzten Flächen ausgeübt wird. Bei einer Personengesellschaft kann der erforderliche Zusammenhang indes nur dann gegeben sein, wenn das Jagdausübungsrecht einem Gesellschafter zusteht. Letzteres wird die Erstinstanz, das Niedersächsische Finanzgericht, im zweiten Rechtsgang zu klären haben.

Margenbesteuerung bei Überlassung von Ferienwohnungen

Ob ein Einzelunternehmer Reiseleistungen im eigenen Namen erbracht hat, war streitig in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: V R 12/19).

Der Geschäftsmann hatte in Italien Urlaubsunterkünfte (Hotelzimmer, Appartements, Ferienwohnungen) zur Miete angeboten. Die Kunden entrichteten den Mietzins an den Kläger, den Geschäftsmann. Dieser leitete ihn an die Eigentümer und Vermieter der Unterkünfte weiter und zog hiervon seine „Provision“ ab. Diese behandelte er als steuerfreien Umsatz, da er davon ausging, dass er lediglich als Vermittler für die Wohnungseigentümer in Italien tätig sei.

Ob jemand aber eine Leistung in eigener Verantwortung übernimmt (Reiseveranstalter) oder eine fremde Leistung lediglich vermittelt (Reisevermittler), richtet sich im Rahmen des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses nach dem Gesamtbild des Einzelfalls.

✓ Auf jeden Fall aber unterliegt die Überlassung der von anderen Unternehmen angemieteten Ferienwohnungen auch dann der Margenbesteuerung nach § 25 Umsatzsteuergesetz (Besteuerung von Reiseleistungen), wenn darüber hinaus lediglich als Nebenleistung einzustufende Leistungselemente erbracht werden.

Vertrauensschutz bei eigenkapitalersetzender Finanzierungshilfe

Der Bundesfinanzhof (BFH) gewährt nach wie vor Vertrauensschutz für bestimmte Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters eigenkapitalersetzend geworden ist (Az.: IX R 13/18).

Im Streitfall war der Kläger Alleingesellschafter und -geschäftsführer einer GmbH. In einem Darlehensrahmenvertrag war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH auf einem Darlehenskonto erfasst werden sollten. Das Darlehen sollte in der Krise der Gesellschaft stehen bleiben. Seit 2009 liquidierte der Kläger die GmbH. Die letzte Bilanz wies nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger aus.

Steuerpflichtige, die ihrer GmbH als Gesellschafter bis zum 27.9.2017 (Verkündungsdatum des früheren BFH-Urteils, Az.: IX R 36/15) eine (ehemals) eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Dies hat der BFH bekräftigt. Bestreitet das Finanzamt, dass eine in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter bestand, spricht die Feststellung des Jahresabschlusses dafür, dass dem Gesellschafter eine Forderung in der ausgewiesenen Höhe zustand.

✓ Mit Urteil vom 27.9.2017 (s.o.) hatte der BFH seine langjährige Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Einkommensteuergesetz – EStG –) geändert. Obwohl der Grund für die Änderung der Rechtsprechung schon seit 2008 bestand (Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG* –), hatte der BFH in jener Entscheidung angekündigt, die bisherigen Grundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in denen der Sachverhalt am 27.9.2017 bereits verwirklicht war. Im Streitfall war das Finanzgericht Berlin-Brandenburg als Erstinstanz dieser Rechtsprechung entgegengetreten.